Mittwoch, 22. November 1989

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Charta der sozialen Grundrechte — wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

a) Dok. A3-69/89

ENTSCHLIESSUNG

zur Europäischen Charta der sozialen Grundrechte

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (KOM(89) 471 endg.),

— in Kenntnis der sozialen Bestimmungen der Römischen Verträge in der durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten Fassung sowie der Beitrittsverträge der verschiedenen Mitgliedstaaten,

— in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 27. und 28. Juni 1988 in Hannover, des Europäischen Rates vom 2. und 3. Dezember 1988 in Rhodos sowie des Europäischen Rates vom 26. und 27. Juni 1989 in Madrid,

— in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Februar 1989 zu den sozialen Grundrechten in der Gemeinschaft,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 15. März 1989 (1) und 14. September 1989 (2),

— in der Überzeugung, daß die Sozialrechte Teil der allgemeinen Gesamtheit grundlegender Menschenrechte sind und daß durch ihre Definition in einer formellen Erklärung auf Gemeinschaftsebene ihre Bedeutung hervorgehoben wird,

— unter Hinweis auf vom ihm am 12. April 1989 (3) verabschiedete Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere auf Artikel 3, 8, 12, 13, 14 und 15 dieser Erklärung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt sowie die Stellungnahmen des Institutionellen Ausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau (Dok. A3-69/89),

A. erneut die Notwendigkeit bekräftigend, daß die Stärkung des wirtschaftlichen Zusammenhalts der Gemeinschaft, wie in Artikel 130 a vorgesehen, die unerläßliche Voraussetzung für den Erfolg des Binnenmarkts ist und die Sohaffung eines wahrhaft sozialen Europas erfordert, das sich im selben Tempo wie die wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Aspekte des europäischen Aufbauwerks entwickeln muß,

B. in Erwägung der Dringlichkeit dieser Aufgabe angesichts des Termins 31. Dezember 1992,

C. in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Charta der sozialen Grundrechte durch den Rat einen ersten Schritt zur Stärkung der sozialen Dimension darstellt und als Aufforderung für ein Aktionsprogramm zur konkreten Umsetzung der in dieser Charta definierten Rechte anzusehen ist,

---

(1) ABl. Nr. C 96 vom 17.4.1989, S. 61
(2) Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums
(3) ABl. Nr. C 120 vom 16.5.1989, S. 52

D. in der Überzeugung, daß diese soziale Dimension von der Verabschiedung und Durchführung eines Pakets von sozialen Grundrechten auf Gemeinschaftsebene abhängt, die im Gemeinschaftsrecht verankert sein müssen und die Möglichkeit beinhalten, vor dem Gerichtshof Klage zu erheben, und die weder dem Druck des Wettbewerbs noch dem Streben nach Wettbewerbsfähigkeit geopfert werden dürfen,

E. in der Erwägung, daß diese Grundrechte eine der Grundlagen für die gemäß Artikel 118 b vorgesehenen künftigen Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern bilden werden, da der Erfolg des Binnenmarkts von der Mitwirkung dieser Partner abhängt,

F. in der Erwägung, daß der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt auch die Fortsetzung einer dynamischen Wachstums- und Beschäftigungspolitik unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes voraussetzt,

G. in der Erwägung, daß es als Gemeinschaftsinstitution, die den Willen aller Bürger der Gemeinschaft zum Ausdruck bringt, die Verpflichtung hat, ihr legitimes Streben nach Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verteidigen und zu fördern,

1. bedauert zutiefst, daß das von Kommission und Rat für die Verabschiedung eines Dokuments von einer derartigen Bedeutung für die Europäische Gemeinschaft angewandte Verfahren eine Beteiligung des Parlaments ausschloß;

2. vertritt die Auffassung, daß der von der Kommission am 27. September 1989 verabschiedete Entwurf einer Sozialcharta einen ersten Schritt für die Verwirklichung von sozialen Grundrechten in der Europäischen Gemeinschaft darstellt, wobei dieser Entwurf jedoch eine Mindestschwelle markiert, die vom Europäischen Rat nicht unterschritten werden darf; bedauert in diesem Zusammenhang, daß der auf der Tagung des Rates der Sozialminister vom 30. Oktober 1989 für die Übermittlung an den Europäischen Rat in Straßburg verabschiedete geänderte Text der Charta in zahlreichen Punkten verwässert wurde; fordert den Europäischen Rat in Straßburg dringend auf, den Wortlaut der Charta zu überarbeiten und zu verbessern, damit die Glaubwürdigkeit gegenüber den Erwartungen der Bürger der Gemeinschaft gewahrt wird; bedauert, daß sich die Charta nicht, wie vom Europäischen Parlament in seinen obengenannten Entschließungen gefordert, als verbindliches Rechtsinstrument in das Rechtssystem der Gemeinschaft einfügt;

3. fordert den Rat auf, vor dem Straßburger Gipfel mit dem EP eine Konzertierung über die Charta durchzuführen;

4. betont jedoch, daß dieser Entwurf einer Charta noch schwerwiegende Mängel und Ungenauigkeiten enthält und möchte den Rat darauf hinweisen, daß es die folgenden Aspekte nicht billigt:

— die Tatsache, daß den Arbeitnehmern aus Drittländern keine Behandlung zuteil wird, die derjenigen vergleichbar ist, die Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat genießen,

— die Begrenzung zahlreicher Rechte auf die Ausübung einer zeitlich nicht befristeten Arbeit, was zweideutig und gefährlich ist hinsichtlich des Schicksals, das den Beschäftigten auf Zeit, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausüben, vorbehalten wird und was de facto zu „sozialem Dumping" führen könnte,

— die mehrere Male wiederholten Hinweise entweder auf die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder auf die nationalen Praktiken (Streikrecht, Kinderarbeit usw.), die auf keinen Fall weder den grundlegenden Charakter der so bekräftigten Rechte schwächen noch von einigen Mitgliedstaaten zu Lasten der Arbeitnehmer ausgelegt werden dürfen,

5. betont ferner, daß:

— die Verabschiedung der Charta Rat, Kommission und Parlament zur möglichst raschen Verabschiedung konkreter Durchführungsbestimmungen und die Mitgliedstaaten zu ihrer Anwendung verpflichten muß,

— die Charta nur dann ihren Zweck erfüllt, wenn verbindliche, insbesondere die im Aktionsprogramm, das die Kommission vorlegen und zu dem das Parlament Stellung genommen haben wird, vorgesehenen Maßnahmen in Übereinstimmung mit einem genauen Zeitplan durchgeführt und voll in das gemeinschaftliche Rechtssystem integriert werden, so daß sie Grundlage für Rechtsmittel sein können,

— das Aktionsprogramm den erwähnten Entschließungen vom 15. März und 14. September 1989 Rechnung tragen und vor seiner Durchführung im Parlament vorgelegt werden muß;

6. betont, daß es im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und zur Wahrung der Interessen aller Bürger der Gemeinschaft folgende Punkte sowohl in der Charta als auch im Aktionsprogramm für vorrangig hält:

— Schaffung von Arbeitsplätzen, um die Wahrnehmung des Rechts auf bezahlte Arbeit zu ermöglichen,

— Recht auf staatliche soziale Absicherung,

— Recht auf einen Mindestlohn, der einen Lebensstandard in Übereinstimmung mit dem der Mitgliedstaaten ermöglicht, in denen der Arbeitnehmer beschäftigt ist,

— Recht auf einen Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall,

— Recht auf ein an die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten in dem betreffenden Mitgliedstaat angepaßtes Mindesteinkommen zusammen mit Maßnahmen, die die Wiedereingliederung in die Arbeitswelt ermöglichen,

— Recht auf gleichen Schutz für alle Arbeitnehmer, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Alter, Geschlecht, sexueller Präferenz oder Status,

— Recht auf eine soziale Absicherung für atypische Beschäftigungssverhältnisse, insbesondere Heimarbeit, Teilzeitarbeit, Zeitarbeit und Saisonarbeit,

— uneingeschränkte Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit und berufliche Mobilität sowohl im Rahmen einer abhängigen als auch selbständigen Berufstätigkeit, was unter anderem auch die allgemeine Anerkennung der Diplome, Befähigungs- und Ausbildungsnachweise beinhaltet; in diesem Zusammenhang ist jede Diskriminierung im Aufnahmeland hinsichtlich der Einkommen, der Arbeitsbedingungen, der sozialen Sicherheit und der steuerlichen Behandlung zu untersagen;

— eine schrittweise Angleichung der Sozialleistungen auf dem höchsten Niveau und ab sofort Gewährleistung der Kontinuität und Übertragbarkeit der Ansprüche,

— Recht auf Information, vorherige Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter, insbesondere hinsichtlich der Unternehmenskonzeptionen und -programme im Falle von technologischen Innovationen, Änderungen der Arbeitsorganisation, der Umstrukturierung des Unternehmens bzw. der Unternehmen, u.a. bei öffentlichen Übernahme- oder Umtauschangeboten sowie im Falle von Massenentlassungen,

— Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung der älteren Arbeitnehmer,

— Recht der Familie auf einen angemessenen, der Kindeszahl entsprechenden Lastenausgleich,

— Recht auf berufliche Weiterbildung und bezahlten Erziehungsurlaub für Männer und Frauen,

— Recht auf gewerkschaftliche Koalitionsfreiheit, Recht auf Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich des Streikrechts sowie auf Beteiligung an Tarifverhandlungen, Recht, wirtschaftliche Organisationen zu gründen, ihnen beizutreten oder nicht beizutreten (positive und negative Koalitionsfreiheit) und rechtlicher Schutz der Arbeitnehmervertreter bei der Ausübung ihres Mandats,

— Recht der Arbeitnehmer auf Beteiligung an den Gewinnen aus der Unternehmenstätigkeit,

— Recht der Arbeitnehmer auf Beteiligung am Produktivvermögen,

— Recht auf Gesundheit am Arbeitsplatz und Recht auf eine gesunde Arbeitsumwelt,

— eine Regelung zur Arbeitszeitgestaltung und -verkürzung im Einvernehmen mit den Sozialpartnern, so daß eine bessere Aufteilung der Zeit zwischen Berufs- und Privatleben gewährleistet und Männern und Frauen die berufliche, familiäre und soziale Entfaltung ermöglicht wird,

— Recht auf Kündigungsschutz für den Arbeitnehmer,

— Recht auf Mutterschutz unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach den IAO-Normen;

7. lehnt jede restriktive Auslegung der Sozialbestimmungen des EWG-Vertrags als Verstoß gegen Artikel 2 des Vertrags ab; fordert die Kommission auf, die uns von der Einheitlichen Akte, insbesondere Artikel 118a zugebilligten juristischen Möglichkeiten gemäß der Erklärung, die Herr Jacques Delors, Präsident der Kommission, in der Sitzung vom 13. September 1989 abgegeben hat, voll auszuschöpfen, um die rasche Verabschiedung der Maßnahmen des Aktionsprogramms sicherzustellen (1); Artikel 118a müßte die natürliche Rechtsgrundlage für so wichtige Bereiche wie die folgenden darstellen:

— Arbeitszeitgestaltung und -verkürzung, insbesondere hinsichtlich der Höchstarbeitszeit, der Dauer des Urlaubs, der Nacht- oder Schichtarbeit, der Überstunden usw.,

— Arbeitszeitorganisation sowie Maßnahmen, die es ermöglichen, das Familienleben mit dem Berufsleben in Einklang zu bringen;

8. fordert ferner, daß die Ausweitung der Verfahren der Einheitlichen Akte (Ratsentscheidungen mit qualifizierter Mehrheit und Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Parlament) auf alle Bereiche, die die Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes ermöglichen, auf die Tagesordnung der nächsten Regierungskonferenz gesetzt wird;

9. fordert die Kommission auf, ihm jährlich den im Entwurf der Charta vorgesehenen Bericht sowie eine Bilanz der Durchführung des zusätzlichen Aktionsprogramms vorzulegen;

10. zeigt sich besorgt angesichts der bescheidenen Fortschritte bei der in Artikel 118b vorgesehenen Konzertierung zwischen den Sozialpartnern, fordert die Kommission zu einer aktiveren Beteiligung an der Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf und betont, daß die notwendigen legislativen Vorstöße flankiert sein müssen von:

— der Schaffung eines gemeinschaftlichen Rechtsrahmens, der unerläßlich ist, damit der soziale Dialog – ein wesentliches Instrument der Verwirklichung der Charta – zu gemeinschaftlichen Rahmenabkommen und zur Verabschiedung einer Richtlinie über die wirtschaftliche Demokratie führen kann (2),

— einer aktiven Beschäftigungspolitik, die auf einer angemessenen finanziellen Ausstattung und konkreten Aktionen in allen Mitgliedstaaten beruht, damit de facto das Recht aller auf Arbeit umfassend gewährleistet wird, wobei insbesondere den benachteiligten Gebieten und Langzeitarbeitslosen Rechnung zu tragen ist;

11. weist darauf hin, daß die Sozialcharta des Europarates mit ihrem Zusatzprotokoll eine Grundlage des Gemeinschaftsrechts darstellt und daß alle Mitgliedstaaten unverzüglich dafür sorgen müssen, die diesbezüglichen Ratifizierungsverfahren abzuschließen und sowohl ihre Durchführung als auch die der Übereinkommen der IAO zu gewährleisten;

12. ersucht den Europäischen Rat in Straßburg, der Kommission und dem Rat der für soziale Angelegenheiten zuständigen Minister den festen Auftrag zu erteilen, auf der Grundlage des Aktionsprogramms und unter Mitwirkung des Europäischen Parlaments im legislativen Bereich die entsprechenden Maßnahmen gemäß einem genauen Zeitplan, jedenfalls jedoch vor dem 31. Dezember 1992 zu verabschieden;

13. ist der Auffassung, daß die Existenz einer Charta der sozialen Grundrechte und eines Aktionsprogramms den Rat, die Kommission und das Europäische Parlament nicht von der Pflicht entbindet, in Richtlinien, Verordnungen, Aktionsprogrammen und Entschließungen für die Bereiche Wirtschaft, Gesellschaftsrecht, Finanzen und Währung dem sozialen Aspekt besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

14. fordert die Kommission auf, im Rahmen des angekündigten Aktionsprogramms „Soziale Grundrechte" der besonderen Lage der Frauen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen und im Hinblick auf die Gleichbehandlung unverzüglich die bereits vorgelegten Textentwürfe zu verwirklichen und die Anwendung der vom Europäischen Parlament gebilligten Richtlinien zu beschleunigen und dringend Richtlinienvorschläge für die in der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau (3) aufgeführten Bereiche vorzulegen sowie Lösungen im Hinblick auf die Richtlinie zu finden, die zur Zeit vom Rat blockiert werden;

---

(1) Siehe seine Entschließung vom 15.12.1988, ABl. Nr. C 12 vom 16.1.1989, S. 181
(2) Siehe og. Entschließung vom 15.3.1989
(3) Siehe Dok. A3-69/89

15. behält sich das Recht vor, seine Zustimmung zu Binnenmarktmaßnahmen in den Bereichen Handel, Finanzen und Wirtschaft, die ihm zur Zeit vorliegen oder die ihm noch unterbreitet werden sollen, dem Inhalt, der Rechtsverbindlichkeit und dem Rhythmus der Einführung von im Aktionsprogramm enthaltenen Maßnahmen abhängig zu machen;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat von Straßburg, der Kommission, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Europäischen Gewerkschaftsbund, der UNICE sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

b) Dok. B3-510/89

ENTSCHLIESSUNG

zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine acht Entschließungen zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt vom 14. September 1989 (1) und seine Entschließung zur Anwendung der Richtlinien, Entschließungen und Empfehlungen des Rates betreffend die Frauen (2),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 1988 zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den gesetzlichen und betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (3),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. März 1989 zum Arbeitsprogramm der Kommission (4),

A. in der Erwägung, daß im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes 1993 die Stellung der Frau in der Arbeitswelt und im gesamten sozialen Leben gefestigt werden muß,

B. in der Erwägung, daß die Förderung der Lebensqualität der Bürger eine koordinierte Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie eine Familienpolitik voraussetzt,

C. im Bedauern darüber, daß das Europäische Parlament erst spät über den Inhalt und über das Verfahren zur Verabschiedung einer Sozialcharta informiert wurde, wodurch die Mitwirkung der direkt gewählten Vertreter der europäischen Bevölkerung an der Ausarbeitung der sozialen Forderungen in erheblichem Maße erschwert wurde,

1. ist der Auffassung, daß die Verabschiedung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte für die europäischen Arbeitnehmer erst dann von Bedeutung sein wird, wenn das angekündigte Aktionsprogramm durch konkrete gesetzgeberische Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Frau im sozio-ökonomischen Kontext systematisch und baldigst zur Durchführung gelangt;

2. ist der Ansicht, daß die Sozialcharta den ersten Schritt hin zur Verwirklichung der sozialen Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft darstellt, daß in dieser Charta jedoch nur Mindestanforderungen gestellt werden, die der Rat nicht unterschreiten darf;

3. betont die Notwendigkeit der Anwendung der Europäischen Akte, insbesondere von Artikel 118a des Vertrags, um vor allem im Hinblick auf die Richtlinien über die Rechte der Frau aus der Sackgasse der Einstimmigkeitsvorschriften zu gelangen, wie sie für den Rat gelten und in den Artikeln des Vertrags verankert sind, die bisher in den meisten Fällen die Rechtsgrundlagen der Richtlinien betreffend die Rechte der Frau bildeten (Artikel 100 und 235);

---

(1) Protokoll vom 14.9.1989, Teil II Punkt 7 a-h
(2) ABl. Nr. C 262 vom 10.10.1988, S. 180
(3) ABl. Nr. C 262 vom 10.10.1988, S. 174
(4) ABl. Nr. C 96 vom 17.4.1989, S.56